

SATZUNG

der TG 1888 Polch e.V.

Mitglied des Deutschen Turnerbundes

(zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 13.03.1993)

§1

Der Verein führt den Namen TG 1888 Polch e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nr. 4 VR 177 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Polch. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Deutschen Turnerbundes. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Kinder
- d) passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung ist dieses dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, muss aber nicht begründet werden.

Angehörige des Vereins im Alter zwischen 14 und 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Kinderabteilungen zusammengefasst.

Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 4

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 5

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Jedes Mitglied unterwirft sich durch die Beitrittserklärung der Satzung des Vereins und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt,
der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen kann.
- b) durch den Tod
- c) durch Streichung bzw. Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.

§ 8

Der monatliche Beitrag kann alljährlich von der Generalversammlung geändert werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 9

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 10

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Verfügung, und zwar nur in den im Übungsplan festgelegten Übungsstunden oder bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins bzw. Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt.

§ 11

Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 13

Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung ,schriftlich beim Vorstand vorliegen.

§ 14

Die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und durch den Geschäftsführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Der Generalversammlung obliegt

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer, der Obleute für verschiedene Aufgaben.
2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichts.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Änderung von Satzungen.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Übungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

§ 16

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 17

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Pressewart
6. Frauenwartin
7. Jugendwart
8. Oberturnwart
9. Sportwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Übungsleitern, den Obleuten für verschiedene Aufgaben und den Kassenprüfern.

Auf Beschluss einer Generalversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit Sitz und Stimme zum geschäftsführenden Vorstand gehören.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung, alle übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Es werden abwechselnd in einem Jahr die Vorstandsmitglieder mit gerader laufender Nummerierung und im nächsten Jahr die Vorstandsmitglieder mit ungerader laufender Nummerierung gewählt.

Die anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme der Kassenprüfer jedes Jahr gewählt bzw. bestätigt.

Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

§ 19

In den geschäftsführenden Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. In den erweiterten Vorstand kann jedes Mitglied über 16 Jahre gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können in den erweiterten Vorstand gewählt werden, wenn sie die für ihre Tätigkeit im Verein erforderliche Qualifikation besitzen z.B. Lizenz oder ähnliche Ausbildung eines Sportverbandes.

§ 20

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können bezahlt werden, dieses bedarf aber der Zustimmung einer Generalversammlung.

§ 21

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

§ 22

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 23

Geldausgaben bis zu DM 100,00 (50,00 €) können vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter genehmigt werden. Ausgaben über DM 100,00 (50,00 €) kann nur der Vorstand genehmigen. Außerdem entscheidet der Vorstand über Stundung und Niederschlagung von Beiträgen.

§ 24

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und vor Gericht. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie berufen und leiten die Vorstandssitzungen wie die Versammlungen. Sie haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

§ 25

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen obliegen dem Schatzmeister. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 26

Die zwei Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, und zwar scheidet in jedem Jahr ein Kassenprüfer aus und einer verbleibt ein weiteres Jahr in seinem Amt. Die Kassenprüfer prüfen vor der Generalversammlung die Kasse und unterbreiten der Generalversammlung den Kassenprüfbericht. Die Kassenprüfer sind berechtigt auch im Laufe des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen.

§ 27

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 28

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Mitglieder der Jugendorganisation sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins und alle Jugendbetreuer, Jugendtrainer, Jugendübungsleiter, sowie der Vereinsjugendwart und sein Stellvertreter.

Grundlage für die Arbeit der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendordnung.

Die Jugendversammlung ist für die Aufstellung und Änderungen ,der Vereinsjugendordnung zuständig. Die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung muss von der Jahreshauptversammlung des Vereins genehmigt werden.

Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel selbst.

§ 29

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, bis zur Gründung eines neuen Turnvereins treuhänderisch an den Deutschen Turnerbund.

Wird der Verein zum Zwecke der Vereinigung mit einem anderen Verein aufgelöst, dann fällt das Vereinsvermögen an den durch die Vereinigung entstehenden Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen darf im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der

Abgabenordnung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.